

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 76/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 11. Februar 1993 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g,
die Richter Dr. H e n k e und E i c h e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. B a a k e
und die ehrenamtliche Richterin O b i j o u für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 1990 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 12. Januar bis 30. September 1988.

Er legte 1984 die Prüfung zum "staatlich geprüften Techniker" ab. Anschließend bezog er für rund drei Monate Arbeitslosengeld (Alg); seit Februar 1985 studierte er an der Fachhochschule Flensburg Elektrotechnik. Ab 6. März 1987 bewilligte ihm die Beklagte wieder Alg, das er bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 11. Januar 1988 bezog. Während des gesamten Bewilligungszeitraums war der Kläger als Student eingeschrieben.

Im Dezember 1987 beantragte er unter Hinweis darauf, daß er während der Vorlesungszeit montags bis freitags nur nachmittags für eine Teilzeittätigkeit zur Verfügung stehe, während der Semesterferien (WS 1987/88: 21. Dezember 1987 bis 6. Februar 1988) jedoch generell eine Vollzeittätigkeit verrichten könne, Anschluß-Alhi (ab 12. Januar 1988). Die Beklagte lehnte die Gewährung von Alhi ab, weil gemäß § 103a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vermutet werden müsse, daß der Kläger nur in der Lage sei, eine beitragsfreie Beschäftigung auszuüben. Er sei deshalb gemäß § 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG nicht verfügbar (Bescheid vom 29. Januar 1988; Widerspruchsbescheid vom 23. August 1988).

Das Sozialgericht (SG) Schleswig hat die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides verurteilt, dem Kläger Alhi für die Zeit vom 12. Januar 1988 bis 30. September 1988 zu gewähren (Urteil vom 23. Mai 1989). Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Klage unter Aufhebung des SG-Urteils abgewiesen (Urteil vom 22. Juni 1990). Zugestellt wurde das Urteil, nachdem es am 5. Februar 1991 unterschrieben zur Geschäftsstelle gelangt war, am 26. Februar 1991. Es trägt die Unterschriften nur zweier Berufsrichter; der dritte war bereits seit 1. Januar 1991 nach Beendigung seiner Abordnung zum LSG beim SG Lübeck tätig.

Mit der Revision rügt der Kläger neben anderen Verfahrensfehlern einen Verstoß gegen § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 551 Nr 7 Zivilprozeßordnung (ZPO), weil das Urteil verspätet abgesetzt und zugestellt worden sei. Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es nur von zwei Richtern unterschrieben sei, müsse davon ausgegangen werden, daß der Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und Beratung und den schriftlichen Urteilsgründen nicht



mehr gewährleistet sei. Im übrigen sei die Entscheidung auch sachlich falsch, da ihm Alhi zustehe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist. Das Urteil des LSG ist nämlich iS des § 551 Nr 7 ZPO, der im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist (§ 202 SGG), nicht mit Gründen versehen. Dieser Verfahrensmangel ist bei zulässiger Revision von Amts wegen zu beachten (BSGE 51, 122, 125 = SozR 1750 § 551 Nr 9; BSGE 53, 186, 187 f = SozR 1750 § 551 Nr 10; BSG SozR 1750 § 551 Nr 12; BSG SozR 3-1750 § 551 Nrn 2 und 3).

Nach § 551 Nr 7 ZPO ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn sie nicht mit Gründen versehen ist; die Vorschrift regelt damit einen absoluten Revisionsgrund. Ihre Voraussetzungen sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsätzlich erfüllt, wenn die Zustellung erst (etwa) ein Jahr nach der Entscheidung erfolgt (BSGE 51, 122, 124 = SozR 1750 § 551 Nr 9; BSG SozR 3-1750 § 551 Nrn 2 und 3; vgl auch BSG Beschluß vom 8. Oktober 1992 - 13 RJ 29/92 - <unveröffentlicht> mwN).

Vorliegend war zwischen Verkündung des Urteils und seiner Zustellung ein Zeitraum von rund acht Monaten, zwischen Verkündung und Vorlage des unterschriebenen Urteils an die Geschäftsstelle ein solcher von etwa 7 1/2 Monaten verstrichen. Ob dies alleine genügt, um - eventuell unter Übernahme der in § 552 ZPO enthaltenen Fünfmonatsfrist - den absoluten Revisionsgrund des § 551 Nr 7 ZPO zu bejahen (so BVerwG Buchholz 310 § 138 Ziff 6 VwGO Nr 25 mwN; vgl zum Streitstand auch BSG Beschluß vom 8. Oktober 1992 - 13 RJ 29/92), kann dahinstehen. Das Urteil ist jedenfalls deswegen iS des § 551 Nr 7 ZPO nicht mit Gründen versehen, weil gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, daß es infolge der Verzögerung der Entscheidungsabsetzung die Verhandlungs- und



Beratungsergebnisse nicht zutreffend wiedergibt; zumindest in derartigen Fällen rechtfertigt sich im Hinblick auf die Beurkundungsfunktion des Urteils die Annahme eines absoluten Revisionsgrundes iS des § 551 Nr 7 ZPO (BSGE 53, 186 ff = SozR 1750 § 551 Nr 10; BSG SozR 1750 § 551 Nr 12; BSG SozR 3-1750 § 551 Nr 2; BVerwGE 49, 61, 63 f; 50, 278, 280 ff; 60, 14, 15 ff; 85, 273, 280 f; BFHE 151, 328, 330; vgl auch BAG AP Nr 9 zu § 551 ZPO). Schon der Umstand, daß das Urteil nicht von allen drei Berufsrichtern unterschrieben wurde, ist im Zusammenhang mit seiner verspäteten Zustellung wegen der fehlenden Unterstützung und Kontrolle bei Urteilsabsetzung durch das gesamte Richterkollegium insoweit ein wesentliches Indiz (BSG SozR 3-1750 § 551 Nr 2; BVerwGE 85, 273, 280 f).

Das LSG hat darüber hinaus den Vortrag des Klägers nicht umfassend bzw unzutreffend berücksichtigt. Der Kläger hat bei Antragstellung und im Verwaltungsverfahren zunächst erklärt, er stehe während der Semesterferien für eine Ganztätigkeit und während der Vorlesungszeit nur nachmittags für eine Teilzeittätigkeit zur Verfügung. Erst im Klageverfahren hat er unter Hinweis darauf, daß er ab 1. Oktober 1988 eine Vollzeitbeschäftigung als Elektrokonstrukteur neben seinem Studium gefunden hatte, die Ansicht vertreten, sogar außerhalb der Semesterferien für eine Vollzeitbeschäftigung verfügbar gewesen zu sein. Gleichwohl differenziert das LSG weder zwischen subjektiver und objektiver Verfügbarkeit des Klägers noch zwischen vorlesungsfreier und Vorlesungszeit, obwohl letzteres für die Frage der Arbeitsmarktüblichkeit der Beschäftigungen, für die sich der Kläger zur Verfügung gestellt hat, bedeutsam ist (vgl BSG, Urteil vom 23. Juli 1992 - 7 RAr 38/91 - <unveröffentlicht>). Es begründet seine Entscheidung, der Kläger habe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden, vielmehr ausschließlich mit Ausführungen zur Arbeitsmarktunüblichkeit der Beschäftigungen während der Vorlesungszeit. Selbst hier ist die Beweiswürdigung fehlerhaft, da sie sich auf Bekundungen des in der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1990 vernommenen Sachverständigen M. L. bezieht, die unkorrekt wiedergegeben und in dieser Form nicht verwertbar sind.

Beweisthema war, ob es in nennenswerter Zahl Arbeitsplätze "gibt", auf denen - insbesondere im Maschinenbau - ein Student, der kurz vor dem Abschluß seiner fachentsprechenden Ausbildung steht, etwa als Elektrokonstrukteur in einer Konstruktionsabteilung oder ähnlichem (Schwerpunkt: Computerarbeiten) arbeiten könnte, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils ab 13 Uhr und am Samstagvormittag abgeleistet werden könne. Dem Beweisthema war folgender Zusatz beigefügt: "Nach seinen Angaben hat sich der Kläger nicht als Student, sondern als staatlich geprüfter Techniker für eine Halbtagsbeschäftigung von insgesamt 20 bis 25 Wochenstunden gemeldet". In der Sitzungsniederschrift vom 22. Juni 1990 ist vermerkt, der Sachverständige habe ein schriftlich vorbereitetes Gutachten verlesen, das anschließend zu den Akten genommen



worden sei. In diesem Gutachten finden sich zwar Erklärungen des Sachverständigen zur Arbeitsmarktunüblichkeit einer Vollzeitbeschäftigung bei Verteilung der Arbeitszeit auf Montag bis Freitag ab 13 Uhr und Samstagvormittag. Zu denkbaren Teilzeittätigkeiten hat er indes - weil formal vom Beweisthema auch nicht erfaßt - nur bestätigend auf bereits vom LSG eingeholte Auskünfte hingewiesen, die allenfalls eine Teilzeitbeschäftigung für möglich hielten. Erkennbar hat er hierzu kein Gutachten erstellen wollen und auch nicht erstellt; demgemäß erfaßt sein Gutachtensergebnis selbst nur Vollzeittätigkeiten. Dessenungeachtet hat das LSG in seiner Entscheidung formuliert, sofern eine Teilzeitbeschäftigung im Berufsbereich des Klägers überhaupt als noch in den Rahmen des Üblichen fallend angesehen werden könne, müsse diese Beschäftigung sich im Hinblick auf die Zeitverteilung in den allgemeinen Arbeitsablauf einfügen lassen; dies treffe auf die dem Kläger zur Verfügung stehende Zeit nicht zu, selbst wenn er die in § 103a AFG enthaltene gesetzliche Vermutung, nur eine beitragsfreie Beschäftigung ausüben zu können, durch seine Tätigkeit ab 1. Oktober 1988 widerlegt habe. Die Wertung ist gestützt auf die "ausführlichen Ausführungen" des berufskundlichen Sachverständigen L. , obwohl dieser die Arbeitsmarktüblichkeit von Teilzeitbeschäftigungen unmittelbar und eigenständig nicht geprüft und beurteilt hat. Abgesehen davon hat das LSG statt auf die Arbeitsmarktunüblichkeit während des streitbefangenen Zeitraumes auf die aktuelle abgestellt, ohne dies näher zu begründen.

Lassen somit die geschilderten Umstände den Schluß zu, daß die Urteilsgründe die Ergebnisse der Verhandlung und Beratung nicht mehr zutreffend wiedergeben, so muß das angefochtene Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (BSGE 51, 122, 125 = SozR 1750 § 551 Nr 9; BSG SozR 3-1750 § 551 Nrn 2 und 3; BVerwGE 50, 278, 279 f; 85, 273, 281); der Senat ist nicht in der Lage, die Entscheidung des LSG gemäß § 170 Abs 1 Satz 2 SGG darauf zu untersuchen, ob sie sich sachlich aus anderen Gründen als richtig darstellt (BVerwGE 85, 273, 281).

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

